

Dornheim • RAe und StB • Brahmsallee 9 • 20144 Hamburg

Datum

21.05.2018

Unser Zeichen

RECHTSANWÄLTE

Ove Dornheim ^{3,4,6}

Heinrich Geising ²

Dr. Markus Plantholz ¹

Dr. Sylvia Hacke ⁶

Dr. Kathrin Nahmmacher ¹

Hedwig Seiffert ^{5,5,8}

Larissa Wocken ²

Prof. Dr. Andreas Borsutzky ²

Rüdiger Meier

Malte Fritsch ^{*}

STEUERBERATER

Heinrich Leinemann ⁷

Lisa Svensson ^{*}

BÜRO HAMBURG

Brahmsallee 9, 20144 Hamburg
Tel.: 040 / 41 46 14 – 0
Fax: 040 / 44 30 72

BÜRO GOSLAR

Rosenberg 8, 38640 Goslar
Tel.: 040 / 41 46 14 - 71
Fax: 040 / 41 46 14 -19

www.dornheim-partner.de
info@dornheim-partner.de

¹ Fachanwalt für Medizinrecht

² Fachanwalt für Arbeitsrecht

³ Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

⁴ Fachanwalt für Familienrecht

⁵ Fachanwältin für Sozialrecht

⁶ Mediator (DAA)

⁷ Fachberater für Unternehmensnachfolge (Münster University)

⁸ MBA Gesundheits- und Sozialmanagement

* Angestellt

Zum Gutachten des wissenschaftlichen Beirates nach § 11 PsychThG vom 11. Dezember 2017

I.

Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie hat in seinem Gutachten vom 11. Dezember 2017 der Humanistischen Psychotherapie keine wissenschaftliche Anerkennung ausgesprochen (siehe Seite 32 des Gutachtens). Die Gesprächspsychotherapie wurde als **Psychotherapiemethode** in diesem Antrag auf Anerkennung der Humanistischen Psychotherapie aufgeführt. Darüber hinaus hat der Wissenschaftliche Beirat neu für die Gesprächspsychotherapie als **Psychotherapieverfahren** geurteilt (für diese Überprüfung wurde allerdings explizit kein Antrag gestellt):

„Die Gesprächspsychotherapie, für die als einziger der Humanistischen Psychotherapie zugeordneter psychotherapeutischer Ansatz nach dem vorliegenden Stand der Begutachtung eine wissenschaftliche Anerkennung in drei Anwendungsbereichen festgestellt werden kann, kann somit auch nicht als Verfahren für die vertiefte Ausbildung entsprechend § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten empfohlen werden, da anhand der vorliegenden Studien zwar die wissenschaftliche Anerkennung für die Anwendungsbereiche „Affektive Störungen“, „Anpassungs- und Belastungsstörungen“ und „Psychische und soziale Faktoren bei somatischen Erkrankungen“ festgestellt werden kann, jedoch die erste Mindestvorgabe für die Empfehlung als Verfahren für die vertiefte Ausbildung gemäß Abschnitt III.1 des Methodenpapiers, eine wissenschaftliche Anerkennung für die beiden Anwendungsbereiche „Affektive Störungen“ und „Angststörungen“, nicht erfüllt ist.“ (S. 32 f. des Gutachtens).

Die Gesprächspsychotherapie war vom Wissenschaftlichen Beirat zuvor am 16.09.2002 aufgrund der damaligen Kriterien als wissenschaftlich anerkannt und zur vertieften Ausbildung empfohlen worden. Folgende Fragen werden dazu gestellt:

- Ist es zulässig, dass der Wissenschaftliche Beirat eine zu einem früheren Zeitpunkt erteilte wissenschaftliche Anerkennung für ein Psychotherapieverfahren wieder entziehen kann? (Dies auch unter Berücksichtigung der sonstigen gesetzlichen Regelungen und der Rechtsprechung zum Bestandsschutz von Zulassungen/Anerkennungen im Bereich des Gesundheitswesens, z.B. bei Medikamenten oder anderen Behandlungsmethoden)
- Unter welchen formalen (gesetzlichen, untergesetzlichen oder aus der Rechtsprechung entwickelten) Voraussetzungen ist ein solcher Entzug einer wissenschaftlichen Anerkennung möglich?
- Wer darf einen solchen Antrag zur Überprüfung stellen?
- Ist diese Entscheidung zur Gesprächspsychotherapie des Wissenschaftlichen Beirates im Einklang mit seinem eigenen Methodenpapier erfolgt?

II.

1. Der wissenschaftliche Beirat Psychotherapie ist in § 11 PsychThG verankert. Nach § 11 Satz 1 PsychThG soll eine zuständige Behörde, wenn und soweit nach dem PsychThG die wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens Voraussetzung für ihre Entscheidung ist, in Zweifelsfällen diese Entscheidung auf der Grundlage eines Gutachtens des wissenschaftlichen Beirates treffen.
 - a) Bereits aus dem Wortlaut des § 11 Satz 1 PsychThG ist erkennbar, dass der wissenschaftliche Beirat seine gesetzliche Aufgabe nur zur Entscheidungsvorbereitung der zuständigen Behörde erhalten hat. Die Norm spricht redaktionell eindeutig von der „Entscheidung der zuständigen Behörde“. Damit ist klar, dass der wissenschaftliche Beirat kein außenwirksames Recht setzt. Seine Entscheidung ist kein Verwaltungsakt – auch nicht in der Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG. Verwaltungsakt ist nach der Legaldefinition des § 35 Satz 1 VwVfG jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Der wissenschaftliche Beirat hat weder Behördenqualität noch gibt er seine Stellungnahme mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen ab, weil aus der Stellungnahme keinerlei rechtliche Bindungswirkung für Außenstehende entsteht. Vielmehr soll die Behörde die Stellungnahme zwar in

Zweifelsfällen zur Grundlage ihrer Entscheidung machen; die Zuständigkeit für den Erlass eines Verwaltungsaktes wie etwa der Anerkennung der Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG bleibt aber bei der Behörde selbst.

- b) Die Gesetzesbegründung (Bundestags-Drucksache 13/8035, S. 19) bestätigt dies. Danach haben die zuständigen Behörden

„die Möglichkeit, zur Bewertung der Verfahren eine gutachterliche Stellungnahme der auf Bundesebene zuständigen Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie der Bundesärztekammer, alternativ eines von diesen Organisationen gebildeten gemeinsamen wissenschaftlichen Beirates, für dessen Einrichtung § 11 die Grundlage bietet, einzuholen. Hierdurch wird eine einheitliche Anerkennungspraxis durch die zuständigen Behörden ermöglicht. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Länder Kammern der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten errichten. Diese können künftig Berufs- und Weiterbildungsordnungen für die Berufe erlassen. In den Weiterbildungsordnungen können die Länder Regelungen für Weiterbildungs- oder Zusatzbezeichnungen treffen. In Berufsordnungen können sie Schutzvorschriften für die Bevölkerung und die Patienten, wie z. B. Regelungen über den Umgang mit Angehörigen anderer Berufe, Vorschriften zur Werbung etc. erlassen.“

Eine Übertragung von Kompetenzen für außenwirksame Entscheidungen an den wissenschaftlichen Beirat ergibt sich auch aus den Gesetzesmaterialien des PsychThG nicht.

- c) Dies liegt auch auf der Linie der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Im Streit um die Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG (hier auf der Grundlage der Gesprächspsychotherapie für Kinder und Jugendliche) hat das Gericht in seiner Entscheidung (Urteil vom 30. April 2009 – 3 C 4.08) ausgeführt:

Für die anstehende tatrichterliche Beurteilung der Wirksamkeit des Therapieverfahrens wird den Stellungnahmen und Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie erhebliche Bedeutung zukommen. Freilich räumt das Gesetz der Beklagten, soweit er sich auf Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats stützt, keinen Beurteilungsspielraum ein, der einer vollständigen gerichtlichen Kontrolle entzogen wäre. Davon ist auch das Berufungsgericht zutreffend ausgegangen. Eine Beurteilungsermächtigung und damit eine Ausnahme von der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG grundsätzlich gebotenen vollständigen gerichtlichen Nachprüfung wäre anzunehmen, wenn der Behördenentscheidung in hohem Maße wertende Elemente anhaften und das Gesetz für sie deshalb ein besonderes Verwaltungsorgan für zuständig erklärt, das weisungsfrei, mit besonderer fachlicher Legitimation und in einem besonderen Verfahren entscheidet; dies zumal dann, wenn es sich um ein Kollegialorgan handelt, das mögliche Auffassungsunterschiede bereits in sich zum Ausgleich bringt und die zu treffende Entscheidung damit zugleich versachlicht (Urteil vom 16. Mai 2007

*BVerwG 3 C 8.06 – BVerwGE 129, 27 = Buchholz 418. 72 WeinG Nr. 30). Der Wissenschaftliche Beirat ist zwar ein solches Kollegialorgan; **er trifft im Verwaltungsverfahren aber keine Entscheidungen. Anders als etwa der Gemeinsame Bundesausschuss bei der Aufstellung von Richtlinien** nach § 92 SGB V, denen von Gesetzes wegen eine bestimmte Verbindlichkeit zukommt (§ 91 Abs. 6 SGB V), **hat der Wissenschaftliche Beirat nach § 11 PsychThG nur eine beratende und unterstützende Funktion.**“ (Hervorhebung durch den Verfasser)*

- d) Im Übrigen sind die dem wissenschaftlichen Beirat die weiteren von ihm wahrgenommenen Aufgaben nicht gesetzlich zugewiesen. Die Arbeit des wissenschaftlichen Beirats erfolgt auch auf der 2003 zwischen der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) geschlossenen Vereinbarung (DÄBl. 2003; 100: A 3266-3267) und deren Ergänzung 2009 (DÄBl. 2009, 106: A 730). Über die Anforderung von Gutachten durch die zuständige Behörde im Rahmen von Anerkennungsverfahren hinaus trägt der Beirat ausweislich seiner Geschäftsordnung

„im Rahmen seiner wissenschaftlichen Stellungnahmen zu einer die Berufsgruppen übergreifenden Einheitlichkeit bei, sodass seine Arbeit für Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gleichermaßen von Bedeutung ist. Damit kommt dem Wissenschaftlichen Beirat auch eine wichtige Funktion in der Qualitätssicherung der psychotherapeutischen Versorgung zu.“

Diese Aufgaben sind, da sie nicht gesetzlich zugewiesen sind, nicht öffentlich-rechtlicher Natur, sondern werden aufgrund privatrechtlicher Initiative wahrgenommen. Insoweit kann fraglich sein, ob eine nicht durch eine zuständige Behörde, sondern aufgrund privatrechtlicher Initiative von einer Fachgesellschaft angeforderte Stellungnahme eine rechtliche Grundlage für eine Entscheidung der zuständigen Behörde sein kann. Dies ändert allerdings nichts daran, dass es sich auch bei Gutachten und Stellungnahmen, die aufgrund privatrechtlicher Initiative zustande kommen, nicht um Entscheidungen i.S.d. § 35 VwVfG handelt.

Daraus folgt zunächst: Stellungnahmen und Gutachten des wissenschaftlichen Beirates stellen keine Verwaltungsakte dar und sind folglich nicht mit der Anfechtungsklage anzugreifen oder mit einer Verpflichtungsklage zu bewirken. Eine isolierte Feststellungsklage gegen ein Gutachten oder eine Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirates ist ebenfalls unzulässig. Denn erstens ist die Feststellungsklage subsidiär (§ 43 VwGO), zweitens fehlt es an einem konkreten Rechtsverhältnis zum wissenschaftlichen Beirat und drittens muss, soweit es um ein staatliches Anerkennungsverfahren geht, eine Inzidentprüfung im Rahmen des Streites um die Anerkennung erfolgen; eine auf Feststellung einzelner Tatbestandsmerkmale gerichtete Partikularfeststellung ist nach deutschem Recht grundsätzlich unzulässig.

2. In seiner Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht außerdem die Bedeutung von Gutachten des wissenschaftlichen Beirates und den Maßstab für die gerichtliche Inzidentprüfung herausgearbeitet.

a) Zur Bedeutung führt das Gericht (insoweit abweichend von den vorangegangenen Entscheidungen der Instanzgerichte wie *VG München, Urt. v. 22. Mai 2005 - M 16 K 02.712*; *VG Leipzig, Urt. v. - 4 K 376/02, OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 15. Januar 2008 - 13 A 5238/04*) aus:

*„Das bedeutet jedoch nicht, dass die Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Anerkennung eines Therapieverfahrens durch die Behörden und im Streitfall durch die Gerichte nicht **anders zu gewichten** wären **als sonstige Gutachten** etwa der Fach- und Berufsverbände. Der Gesetzgeber hat den Wissenschaftlichen Beirat gerade deshalb geschaffen und mit einer besonderen fachlichen Legitimation ausgestaltet, um die Anerkennungspraxis der Landesbehörden zu strukturieren und zu vereinheitlichen. Seine plurale Zusammensetzung soll Einseitigkeit zugunsten bestimmter Interessengruppen oder Therapierichtungen verhindern und eine höhere Richtigkeitsgewähr bieten. Seine Gutachten können deshalb **als allgemeine Erfahrungssätze und antizipierte generelle Sachverständigengutachten** eingeordnet werden (vgl. zur Annahme antizipierter Sachverständigengutachten im Sozialrecht etwa *BSG, Urteil vom 22. Juli 1981 - 3 RK 50/79 - BSGE 52, 70 [74 f.]* zu den früheren Richtlinien der Bundesausschüsse nach § 368p Abs. 1 RVO; *BVerfG, Beschluss vom 6. März 1995 - 1 BvR 60/95 - NJW 1995, 3049 [3050]*; im Arzneimittelrecht *Urteil vom 16. Oktober 2008 BVerwG 3 C 23.07 - juris Rn. 16*; im Technikrecht *Urteil vom 17. Februar 1978 - BVerwG 1 C 102.76 - BVerwGE 55, 250 [256] = Buchholz 406. 25 § 48 BImSchG Nr. 1 S. 12 f.*; *Beschluss vom 7. Mai 2007 - BVerwG 4 B 5.07 - BRS 71 Nr. 168*).“*

Das BVerwG sieht die Qualität der Gutachten des wissenschaftlichen Beirates gem. § 11 PsychThG also auf einer Ebene mit den im Umweltrecht gängigen antezipierten Sachverständigengutachten wie etwa die TA Lärm, die dort – anders als hier – allerdings als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschriften unmittelbar gerichtlich angegriffen werden können.

b) Dies hat Auswirkungen auf den gerichtlichen Prüfungsmaßstab:

*„Diese Bedeutung der Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats wirkt sich auf die gerichtliche Prüfung aus. Es ist nicht entscheidend, ob sich einzelne Gegenmeinungen zu der Ansicht des Wissenschaftlichen Beirats finden lassen, sondern nur, **ob die Tragfähigkeit seiner Annahmen prinzipiell in Zweifel gezogen werden muss**, namentlich **weil die von ihm angewandten Methoden wissenschaftlich nicht haltbar** oder die **Erkenntnisgrundlagen unvollständig** wären oder weil die **Ergebnisse von einem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis überholt** wären. Andernfalls wird das Berufungsgericht die Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats, der bislang eine wissenschaftliche Anerkennung der Gesprächspsychotherapie für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen verneint hat, seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben.“* (Hervorhebung durch den Verfasser).

Insofern dürfte es **keine entscheidende Rolle spielen, ob der wissenschaftliche Beirat auf Antrag tätig geworden ist oder nicht**. Ein methodologischer Widerspruch bei der Erstellung eines Gutachtens zum eigenen Methodenpapier des wissenschaftlichen Beirates wäre hingegen meines Erachtens im Einzelfall beachtlich, wenn er sich in die vom BVerwG eröffnete Fallgruppe einordnen ließe, in der die von ihm angewandte Methode zur Beurteilung wissenschaftlich nicht geeignet ist. Ob dies so ist, kann ich von hier aus nicht beurteilen, sondern sollte von fachkundiger Stelle beurteilt werden. Der in der Literatur hauptsächlich vertretene Ansicht, In Anlehnung an den ärztlichen Bereich, in dem einem Arzt im Rahmen der Therapiefreiheit nicht von vornherein der Einsatz wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden untersagt ist, könne demnach ein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren i. S. d. § 1 Abs. 3 PsychThG dann angenommen werden, wenn es wissenschaftlich begründete Argumente in der Profession der Psychotherapeuten für sich findet, wobei dies auch eine Mindermeinung zulässt, oder wenn das psychotherapeutische Verfahren in der Fachdiskussion eine breite Resonanz gefunden hat und in der beruflichen Praxis von einer erheblichen Zahl von Therapeuten angewandt wird (vgl. *Pulverich, Psychotherapeutengesetz, 3. Aufl., S. 53; § 1 Rdnrn. 30 ff.; Behnsen/Bernhardt, Psychotherapeutengesetz, 1. Aufl., S. 53, 67 f.; Francke, Wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren nach § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG, MedR. 2000, 447; Spellbrink, Der wissenschaftliche Beirat nach § 11 PsychThG, P.u.R 2001, 112*), hat das BVerwG damit eine Absage erteilt.

- c) Das BVerwG betont überdies die Bedeutung der Eignung für bestimmte Störungsbilder als zusätzliche Anforderung:

„Sollte das Berufungsgericht danach gleichwohl zu dem Ergebnis gelangen, dass die Gesprächspsychotherapie ein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, käme es für die staatliche Anerkennung der Klägerin als Ausbildungsstätte weiter darauf an, ob diese Therapieform als Vertiefungsgebiet im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 PsychThG geeignet ist. Dafür ist nach dem Sinn und Zweck sowie der praktischen Möglichkeit einer vertieften Ausbildung nicht jedes wissenschaftlich anerkannte Verfahren geeignet, sondern nur solche, deren Einsatz für eine Mehrzahl von Störungsbildern indiziert ist, denen also in der Behandlungspraxis eine hinreichend breite therapeutische Relevanz zukommt. Der Wissenschaftliche Beirat empfiehlt deshalb, dass als Vertiefungsgebiet nur solche wissenschaftlich anerkannten Verfahren zugelassen werden, die für bestimmte häufig auftretende Indikationsbereiche der Psychotherapie relevant sind. Diese Erwägung ist im Grundsatz richtig und entspricht dem Anliegen des Gesetzgebers. Ob die Vorgaben des Wissenschaftlichen Beirats (vgl. das unter www.wbpsychotherapie.de veröffentlichte Methodenpapier, S. 29 f.) im Einzelnen tragfähig sind, also insbesondere im Sinne der gesetzlichen Intention angemessen sicherstellen, dass nur Verfahren mit einer hinreichenden Anwendungsbreite als Vertiefungsgebiet zugelassen werden, kann im Revisionsverfahren nicht überprüft werden.“

3. Liegt in einem positiven Gutachten des wissenschaftlichen Beirates über die Anerkennung eines Verfahrens kein Verwaltungsakt und auch keine normenkonkretisierende Verwaltungsentscheidung, die isoliert gerichtlich überprüfbar wäre, gilt dies auch umgekehrt für die Feststellung des wissenschaftlichen Beirates, dass ein vormals anerkanntes Verfahren die heutigen Voraussetzungen für die Anerkennung eines Verfahrens nicht mehr erfüllt.

a) Für rechtlich eindeutig halte ich, dass der wissenschaftliche Beirat nicht gezwungen ist, ein einmal entwickeltes Methodenpapier so beizubehalten. Vielmehr darf der wissenschaftliche Beirat Anpassungen seines Methodenpapiers vornehmen; im Einzelfall wird er dies, wenn seine Stellungnahmen einer Inzidentprüfung standhalten sollen, sogar müssen, wenn sich der wissenschaftliche Standard verändert hat.

b) **Ob allerdings eine Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats, wonach ein vormals anerkanntes Verfahren die Anforderungen heute nicht mehr erfüllt, dazu führen kann, dass sämtliche durch die Behörden ausgesprochenen Anerkennungen (etwa nach § 6 PsychThG) zu widerrufen sind, steht auf einem völlig anderen Blatt.**

(1) § 11 Satz 1 PsychThG bleibt eine Soll-Vorschrift. Eine unmittelbare Bindungswirkung für die Entscheidung der Behörde gibt § 11 Satz 1 PsychThG trotz der Bedeutung der Gutachten nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht her. Die Entscheidungsspielräume der Behörde werden nur für den *Regelfall* gebunden. *Atypische Fälle* etwa können damit auch anders beurteilt werden. In jedem Fall muss die Behörde eine eigene Entscheidung treffen und kann dazu im Rahmen eines geordneten Verwaltungsverfahrens nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 z.B. einen weiteren Sachverständigenbeweis erheben. Dies dürfte alleine durch § 11 PsychThG nicht ausgeschlossen sein.

(2) Der Widerruf einer aner kennenden Entscheidung der zuständigen Behörde nach dem PsychThG richtet sich in Ermangelung spezialgesetzlicher Vorschriften nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht. Der Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes wie z.B. der Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG richtet sich dabei nach § 49 Abs. 2 VwVfG. Ein solcher Verwaltungsakt kann auch nach Bestandskraft ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn einer der Katalogtatbestände des § 49 Abs. 2 Satz 1 VwVfG erfüllt ist. Im Regelfall einzig denkbar wird der Tatbestand des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG sein, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen; dies setzt zusätzlich voraus, dass ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Der Widerrufstatbestand des § 49 Abs. 2

Satz 1 Nr. 4 VwVfG, wonach der Widerruf auf eine sich nachträglich ändernde Rechtsvorschrift gestützt werden kann, ist deshalb nicht einschlägig, weil es sich alleine bei der Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirates noch nicht um eine Rechtsvorschrift handelt. In jedem Fall ist aber auch im Rahmen des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG das öffentliche Interesse an einer Aufhebung der Anerkennung in ein Verhältnis zum Interesse des Adressaten des begünstigenden Verwaltungsaktes an der Beibehaltung der Anerkennung zu setzen. Außerdem ist zu beachten, dass § 49 Abs. 6 Satz 1 dem Betroffenen, soweit sein Vertrauen in den Bestand der begünstigenden Entscheidung schutzwürdig ist, einen Entschädigungsanspruch für in diesem Vertrauen bereits getroffene Vermögensdispositionen zubilligt.

Es spricht m.E. viel dafür, dass die Aberkennung einer Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG wegen der aktuellen Feststellung des wissenschaftlichen Beirates nicht mit einem hinreichenden öffentlichen Interesse zu begründen ist.

Dr. Markus Plantholz

Rechtsanwalt